

## **BGH nimmt zu Schadensersatzansprüchen wegen der Beteiligung an einem Filmfonds Stellung**

**Der BGH hat in drei Urteilen jeweils vom 14.06.2007 (Az.: III ZR 185/05; III ZR 300/05; III ZR 125/06) entschieden, dass ein Prospektmangel gegeben sein könne, wenn der Prospekt in seinem Abschnitt „Risiken der Beteiligungen“ im Hinblick auf eine dort vorgenommene und mit einer Beispielsrechnung versehene Restrisikobetrachtung nicht eindeutig genug darauf hinweise, dass dem Anleger ein Risiko des Totalverlustes drohe.**

Die Kläger hatten im Herbst 2000 je eine Kommanditeinlage über DM 100.000,00 zzgl. DM 5.000,00 Agio an dem Filmfonds Vif Babelsberger Filmproduktion GmbH & Co Dritte KG gezeichnet. Im Jahre 2002 geriet diese Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Insolvenz ihrer Produktionsdienstleisterin in eine wirtschaftliche Schieflage. An die Produktionsdienstleisterin von dem Filmfonds und anderen Filmfondsgesellschaften überwiesenen Gelder konnten nicht zurückverlangt werden, Erlösausfallversicherungen waren nicht abgeschlossen worden.

Die Kläger machten Prospektmängel geltend und klagten auf Rückzahlung der eingezahlten Beträge Zug um Zug gegen Abtretung aller Ansprüche aus ihrer Beteiligung. Nach Ansicht der Kläger war die Beklagte zu 1) – Tochtergesellschaft einer international tätigen Großbank – als (Mit)Initiatorin und Hintermann prospektverantwortlich. Diese war von der Fondsgesellschaft mit der Beratung bei der Auswahl und Heranziehung potentieller Vertragspartner und der Optimierung des gesamten Vertragswerks sowie der gesamten Koordination des Eigenkapitalvertriebs und von der Prospektherausgeberin mit der Erstellung eines Prospektentwurfs beauftragt worden und nahm als Einzahlungstreuhänderin für die Fondsgesellschaft die Gelder der Anleger entgegen. Die Beklagte zu 2) – eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – wurde von den Klägern wegen behaupteter Fehler bei der von ihr vorgenommenen Prüfung des Prospekts in Anspruch genommen.

In den Vorinstanzen waren die Klagen gescheitert, weil die Gerichte der Ansicht waren, der zur Einwerbung verwendete Prospekt sei inhaltlich nicht zu beanstanden. Der III. Zivilsenat hat die Berufungsurteile aufgehoben und die Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsgerichte zurückverwiesen. In zwei Verfahren hat er die gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gerichteten Klagen abgewiesen.

Nach Ansicht des BGH lag ein Prospektmangel darin, dass der Prospekt in seinem Abschnitt „Risiken der Beteiligung“ im Hinblick auf die dort vorgenommene und mit einer Beispielsberechnung versehene Restrisikobetrachtung (worst-case-Szenario) nicht eindeutig genug darauf hinweise, dass dem Anleger ein Risiko des Totalverlustes drohe. Darüber hinaus sah es der BGH gegebenenfalls für klärungsbedürftig an, ob der Beklagten zu 1) bereits im Jahre 1999 bekannt war, dass bei einem Vorgängerfonds mit Produktionen begonnen wurde, ehe Einzelpolicen einer Erlösausfallversicherung vorgelegen hätten, und dass ein Abschluss von Einzelversicherungen daran gescheitert sei, dass seitens der Versicherung Bedingungen nachgeschoben worden seien.

Die Frage, ob die Beklagte zu 1) - als Mitinitiatorin oder Hintermann oder wegen unerlaubter Handlung – für die angeführten Prospektmängel verantwortlich gemacht werden könne, müsse im weiteren Verfahren geprüft werden. Der BGH war der Ansicht, dass die Beklagte zu 2) - die Wirtschaftsprüferin – nicht aus Prospekthaftung in Anspruch genommen werden könne, weil der Prospekt keine Erklärung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthalte. In dem Prospekt heiße es nur, eine namhafte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sei mit der Beurteilung des Prospekts beauftragt worden und werde über das Ergebnis einen Bericht erstellen. Dieser Bericht werde nach Fertigstellung den von den Vertriebspartner vorgeschlagenen ernsthaften Interessenten auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Der BGH hat allerdings eine Haftung auf der Grundlage eines Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter für möglich gehalten, wenn der Anleger den Prospektprüfungsbericht vor seiner Anlageentscheidung angefordert hat. Nicht als genügend angesehen hat der BGH die allgemeine Vorstellung des Anlegers, der Vertrieb werde das Gutachten zur Kenntnis nehmen und, sofern es den Prospekt nicht für unbedenklich halte, von einer Vermittlung der entsprechenden Anlage absehen. Daher hat der BGH die Klagen zweier Anleger, die von der Existenz des Gutachtens keine Kenntnis und über seinen Inhalt auch nicht mit dem Vermittler gesprochen hatten, abgewiesen.

Nähere Informationen zu den Urteilen auf der Homepage des BGH unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

---

Kanzlei Daniela Bergdolt  
Franz-Joseph-Straße 9  
80801 München  
Telefon: 089 - 38 66 54 30  
Internet: [www.ra-bergdolt.de](http://www.ra-bergdolt.de)  
E-Mail: [info@ra-bergdolt.de](mailto:info@ra-bergdolt.de)